

Vorlage Nr. 15/321

öffentlich

Datum: 16.07.2021
Dienststelle: Fachbereich 02
Bearbeitung: Frau Schumann

Landschaftsausschuss	25.08.2021	empfehlender Beschluss
Landschaftsversammlung	27.08.2021	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung des
Landschaftsverbandes Rheinland**

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland wird gemäß Vorlage-Nr. 15/321 beschlossen.

Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020.

nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:

Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:

/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:

Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan

Auszahlungen:

/Wirtschaftsplan

Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Zusammenfassung:

Zum Zwecke einer beschleunigten Entscheidung und Vollziehung von Personalmaßnahmen soll die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland zukünftig aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses bestellt oder abberufen werden können. Die Bestellung bzw. Abberufung durch die Landschaftsversammlung soll entfallen.

§ 11 Abs. 3 RPO wird entsprechend den geltenden Regelungen zum Datenschutz in Bezug auf die Einsichtnahme in das Informationssystem der Landschaftsversammlung ergänzt.

Begründung der Vorlage Nr. 15/321:

Nach einem empfehlenden Beschluss des LA am 25.08.2021 soll die Landschaftsversammlung in ihrer Sitzung am 27.08.2021 den Beschluss fassen, dass die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung des Landschaftsverbandes Rheinland lediglich aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses bestellt oder abberufen werden können.

Die Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung ist als Anlage 1 beigefügt; als Anlage 2 ist eine Synopse zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung beigefügt.

Der Leiter des LVR-Fachbereiches Rechnungsprüfung

L e i c h t

Satzung zur Änderung
der Rechnungsprüfungsordnung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 27. August 2021

Aufgrund des § 6 Abs. 1, § 7 Abs. 1, Buchst. d) und § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NW. S. 759), und der §§ 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NW. S. 202), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 27. August 2021 folgende Änderung der Rechnungsprüfungsordnung für den Landschaftsverband Rheinland beschlossen:

Artikel I

Die Rechnungsprüfungsordnung des Landschaftsverbandes Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 2001 (GV. NRW. S. 750), zuletzt geändert am 08. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.

2. § 3 Abs. 2, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen.

3. § 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Landschaftsausschusses gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

4. § 11 Abs. 3

4a. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

„die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer digital zur Verfügung zu stellen.“

4b. § 11 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:

Ausgenommen von § 11 Abs. 3, Ziffer 1 RPO sind nur Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden und deren Einsichtnahme nicht zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erfolgen soll. Diese sind nur der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung über das Informationssystem der Landschaftsversammlung digital zur Verfügung (uneingeschränkter Lesezugriff) zu stellen. Soweit eine Einsichtnahme von Prüfer*innen in Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden oder wurden, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erforderlich ist, sind auf entsprechenden Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung die Vorlagen oder der lesende Zugriff darauf zur Verfügung zu stellen.

Artikel II

Diese Satzung zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Köln, 27. August 2021

Die Vorsitzende
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Anne Henk-Hollstein

Schriftführerin
der Landschaftsversammlung
Rheinland

Ulrike Lubek

Synopse zur Änderung der Rechnungsprüfungsordnung (RPO)

Alte Fassung	Neue Fassung
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2
Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit der Landschaftsversammlung Rheinland unmittelbar unterstellt und verantwortlich.	Die Rechnungsprüfung ist in ihrer sachlichen Tätigkeit dem Landschaftsausschuss unmittelbar unterstellt und verantwortlich.
§ 3 Abs. 2	§ 3 Abs. 2
Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung werden aufgrund eines Beschlusses der Landschaftsversammlung Rheinland und die Prüferinnen/Prüfer aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses von der Direktorin/vom Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.	Die Leitung und die stellvertretende Leitung der Rechnungsprüfung sowie die Prüferinnen und Prüfer werden aufgrund eines Beschlusses des Landschaftsausschusses vom Direktor/von der Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland bestellt und abberufen. Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur dann abberufen werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Beschluss muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Landschaftsausschusses gefasst werden und ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Leitung ist Vorgesetzte/Vorgesetzter der Bediensteten der Rechnungsprüfung.
§ 11 Abs. 3 Nr. 3	§ 11 Abs. 3 Nr. 3
die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer zu übersenden.	die Zwischen- und Jahresabschlüsse der Sondervermögen einschließlich der Geschäftsberichte und der Prüfungsberichte der Wirtschaftsprüfer digital zur Verfügung zu stellen.
§ 11 Abs. 3	§ 11 Abs. 3
Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.	Der Rechnungsprüfung ist des Weiteren ein uneingeschränkter Lesezugriff auf das gesamte Informationssystem der Landschaftsversammlung, also auch auf den nichtöffentlichen Teil, zu gewähren.

	<p>Ausgenommen von § 11 Abs. 3, Ziffer 1 RPO sind nur Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden und deren Einsichtnahme nicht zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erfolgen soll. Diese sind nur der Leitung und der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung über das Informationssystem der Landschaftsversammlung digital zur Verfügung (uneingeschränkter Lesezugriff) zu stellen. Soweit eine Einsichtnahme von Prüfer*innen in Personalvorlagen, die im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt werden oder wurden, zum Zwecke der Prüfungsvorbereitung oder Prüfungsdurchführung erforderlich ist, sind auf entsprechenden Antrag der Leitung oder der stellvertretenden Leitung der Rechnungsprüfung die Vorlagen oder der lesende Zugriff darauf zur Verfügung zu stellen.</p>
--	--